



Pressemitteilung 30/2015

■ Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes müssen der Lebenswirklichkeit angepasst werden

Erfurt, 01.12.2015 / „Immer wieder wird über Wirtschaft 4.0 berichtet, Politiker fordern insbesondere von den Unternehmern sich den aktuellen Herausforderungen zu stellen. Unser Wirtschaftsminister Tiefensee fordert mehr ‚junge, dynamische Geschäftsführer‘. Aber in unserer Branche fragen wir uns ernsthaft, wie mehr Flexibilität in der Erbringung unserer Dienstleistung, die nämlich dann erbracht werden muss, wenn sie unser Gast will, nämlich am Wochenende, an Feiertagen und in den Abendstunden, realisiert werden soll, mit Arbeitszeitvorschriften die weder sachgerecht, noch dem wirklichen Leben angepasst sind.“, so Gudrun Münnich, Präsidentin des DEHOGA Thüringen.

Politik verweist gern darauf, dass doch die Möglichkeiten der Ausnahmeregelungen bestehen und entsprechende Anträge gestellt werden sollten, anstatt eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes zu fordern. Aber es gibt eben für das Gastgewerbe nur die Möglichkeit einer saisonalen Ausnahmeregelung, die in wenigen Fällen greifen könnte. Der gern ins Feld geführte sogenannte „Notfallparagraph“ (§ 14 Außergewöhnliche Fälle) ist nicht einschlägig, weil eben Veranstaltungen kaum darunter fallen können.

Dirk Ellinger der Hauptgeschäftsführer des DEHOGA Thüringen führt dazu aus:

„Für unsere Branche und die sich dabei täglich ergebenden Sachverhalte, sind die im Arbeitszeitgesetz normierten Ausnahmen, nicht anwendbar. Weil eben eine zweite Schicht in der Nacht bei der Hochzeitsfeier wohl kaum anfängt, eine Aushilfe am Freitagabend nach

zwei Stunden aufhören müsste, wenn sie in ihrem Hauptjob schon acht Stunden gearbeitet hat oder aber wir gerade in der laufenden Weihnachtszeit unsere Mitarbeiter bei Nachfrage unserer Gäste eben doch länger als zehn Stunden einsetzen müssen, um auch zukünftig als Dienstleister Aufträge zu erhalten.“

„Natürlich lässt sich leicht kritisieren, wenn Öffnungszeiten eingeschränkt oder wieder Ruhetage eingeführt werden, aber haben wir dafür im Moment eine Alternative?“, so Münnich weiter.

Nunmehr haben der DEHOGA Bundesverband und seine Landesverbände ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, welches die Thematik der Arbeitszeitgestaltung auf der Basis des geltenden Arbeitszeitgesetzes, zum Gegenstand hat.

Im Sinne einer zielorientierten und sachlichen Diskussion hat der DEHOGA deshalb die renommierte Rechtsanwaltskanzlei Gleiss Lutz beauftragt, alle derzeit im geltenden Arbeitszeitgesetz geregelten Möglichkeiten der Flexibilisierung daraufhin zu untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie eine Lösung der festgestellten Probleme ermöglichen.

Weiter hat der DEHOGA gebeten, eine Handlungsempfehlung aus juristischer Sicht zu geben. Die herausragende fachliche Expertise von Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer (Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht) und Prof. Dr. Ulrich Baeck (Mitherausgeber des Standardkommentars zum Arbeitszeitgesetz Baeck/Deutsch) ist dabei Gewähr für eine hochprofessionelle und objektive Untersuchung und Darstellung der Rechtslage und der Handlungsoptionen.

Das Ergebnis des Rechtsgutachtens: Das bestehende Arbeitszeitgesetz bietet keine Lösungsmöglichkeit für die typischen Fallgestaltungen in Hotellerie und Gastronomie.

Finden Sie anhängend die Zusammenfassung des Gutachtens.

Ansprechpartner:

Dirk Ellinger, Hauptgeschäftsführer DEHOGA Thüringen e.V.

Witterdaer Weg 3

99092 Erfurt

Tel.: 0361 / 59 07 8 0

Fax: 0361 / 59 07 8 10

E-Mail: dirk.ellinger@dehoga-thueringen.de